

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder der Kardiologie-Plattform Hessen eG

Moischer Str. 1A, 35085 Ebsdorfergrund  
(nachstehend: „KPH“)

### A. Präambel

Die KPH vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Gesundheitswesen. Hierzu führt sie insbesondere Gespräche mit Krankenkassen und der KV Hessen, mit dem Ziel auf die Interessen und Bedürfnisse von niedergelassenen Kardiologischen Arztpraxen im Gesundheitswesen aufmerksam zu machen, durch.

Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollen die Regeln einer Mitgliedschaft dargestellt und die Zusammenarbeit untereinander gestärkt werden.

Mitglieder (Partner) und KPH verpflichten sich zu einem fairen und loyalem Verhalten wie auch ein solches gegenüber anderen Mitgliedern.

Im Rahmen eines Mitgliedsantrags stimmt der Antragende der Geltung dieser AGB zu.

Mit Inkrafttreten dieser AGB treten diese an die Stelle der bisherigen Partnerverträge zwischen Mitgliedern und der KPH (vgl. Anpassungsklausel der Partnerverträge). Gleiches gilt für etwaige Anpassungen dieser AGB.

### B. Pflichten der KPH

#### 1. Information

Die KPH wird dem Partner fortlaufend wichtige aktuelle Brancheninformationen auf der eigenen Homepage oder durch Mitglieder-Mailings bereitstellen.

#### 2. Verträge mit Kostenträgern

Die KPH führt Gespräche und Verhandlungen mit Kostenträgern, um die Interessen von Mitgliedern zu vertreten und ggfs. mit diesen Kooperationsverträge abzuschließen.

#### 3. Marketing

Die KPH entwickelt für alle Partner Marketingaktivitäten, wird diese regelmäßig weiterentwickeln und dem Partner zur Nutzung zur Verfügung stellen.

Die KPH wird bestrebt sein, den Bezeichnungen „Kardiologie-Plattform Hessen“ und „KPH“ sowie dem KPH-Bildzeichen hessenweite Geltung zu verschaffen. Die Bezeichnung „Kardiologie-Plattform“ und das KPH-Bildzeichen sollen auch markenrechtlich geschützt werden.

Die KPH gewährt dem Partner für die Vertragsdauer ein Nutzungsrecht an den Bezeichnungen „Kardiologie-Plattform Hessen“ und „KPH“ sowie dem KPH-Bildzeichen.

#### 4. Gemeinsamer Einkauf – Verhandlung von Sonderkonditionen für Mitglieder

Zur Erreichung attraktiver Einkaufskonditionen für den Partner organisiert die KPH die Bündelung von Einkaufsaktivitäten. Hierzu schließt die KPH mit relevanten Unternehmen Rahmenverträge ab, deren Nutzung sie dem Partner ermöglicht.

#### 5. Gerätepooling

Sofern eine ausreichend große Zahl an Partnern daran interessiert ist, wird die KPH den Aufbau von Gerätepools organisieren.

#### 6. Interessenvertretung

Die KPH wird die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organisationen und Unternehmen im Gesundheitswesen vertreten. Diese Interessenvertretung verfolgt nicht standespolitische, berufspolitische oder ähnliche Ziele.

#### 7. Mitgliedertreffen

Die KPH wird regelmäßige Mitgliedertreffen durchführen. Zu diesen wird sie ausschließlich zur Vertretung befugte Repräsentanten der Partner (Inhaber, Geschäftsführer) zulassen. Bei Bedarf wird die KPH aus dem Kreis sachkundiger Partner Projektgruppen initiieren, die, gegebenenfalls unter Einbeziehung qualifizierter Hilfe Dritter, zu speziellen Themenkreisen Lösungsvorschläge erarbeiten.

#### 8. Geheimhaltung

Die KPH verpflichtet sich gegenüber dem Partner sämtliche vertraulichen Informationen über dessen Unternehmen während der Mitgliedschaft als auch nach Beendigung derselben Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

Die KPH wird dafür alle zumutbaren Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Partner ermöglichen. Die KPH wird ferner ihre Mitarbeiter entsprechend schriftlich verpflichten. Die KPH wird zudem dafür sorgen, dass die ihr überlassenen Unterlagen und Informationen der Partner nur für die Erreichung der gemeinschaftlichen Ziele im Sinne der Kooperation verwendet werden dürfen.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

## **C. Pflichten des Partners**

### **1. Information**

Der Partner wird der KPH nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen sein (medizinisches) Dienstleistungsprofil zur Verfügung stellen und willigt ein, dass dieses den anderen Partnern zugänglich gemacht werden darf. Eine Weitergabe an Dritte ist zulässig.

Die Basisinformationen des Partners (z.B. Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, Email www-Adresse, Firmenlogo, Name des Geschäftsführers, etc.) dürfen für Werbezwecke von der KPH veröffentlicht werden. Der Partner verpflichtet sich gegenüber der KPH zur fortlaufenden Aktualisierung dieser Angaben.

Der Partner informiert seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die Kooperation mit der KPH und trägt dafür Sorge, dass sich seine Mitarbeiter ebenfalls konstruktiv, fair und loyal gegenüber der KPH verhalten.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen hat der Partner die KPH unverzüglich über seine unmittelbaren wirtschaftlichen und sonstigen Verflechtungen mit Wettbewerbern und/oder Lieferanten als auch über andere Kooperationen und/oder Beteiligungen zu informieren.

### **2. Verträge mit Kostenträgern**

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller KPH-Partner soll der Partner seine Verträge mit Kostenträgern innerhalb der diesbezüglichen Rahmenverträge der KPH mit den betreffenden Kostenträgern abschließen.

### **3. Marketing**

Der Partner verpflichtet sich die ihm von der KPH zur Verfügung gestellten Marketinghilfen ausschließlich in der von der KPH vorgegebenen Art zu nutzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt dieses Nutzungsrecht.

Der Partner ist gehalten, seine Mitgliedschaft in der KPH herauszustellen, z.B. in seiner Werbung, auf Geschäftspapieren, in Imagebroschüren, auf seiner Homepage, auf seinen Visitenkarten, etc.

### **4. Einkauf**

Zur Bündelung der Einkaufsmacht aller KPH-Partner ist der Partner gehalten, bei seinen Einkäufen die Rahmenvertrags-Lieferanten der KPH zu bevorzugen.

Hat der Partner mit einem Lieferanten günstigere Konditionen als die KPH ausgehandelt, sollte er diese umgehend der KPH mitteilen.

### **5. Partnertreffen**

Der Partner ist gehalten, an den von der KPH organisierten Partnertreffen teilzunehmen.

### **6. Beiträge, Gebühren etc.**

Zur Finanzierung der gemeinschaftlichen KPH-Aktionen und Marketingaktivitäten verpflichtet sich der Partner zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags. Die Höhe ist abhängig von der durch den Partner erworbenen Anzahl an Geschäftsanteilen und wird in der Beitragsordnung festgelegt, welche dem Partner zur Verfügung gestellt wird.

### **7. Geheimhaltung**

Inhalte des partnerinternen Teils des Internetportals, insbesondere Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben, schriftliche, mündliche und sonstige vertrauliche Informationen der KPH und deren Partner, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Partner wird dafür alle Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der KPH und deren Partner ermöglichen. Der Partner wird seine Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Informationen haben, schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne dieser AGB verpflichten.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

## **D. Schutzrechte**

Die KPH sorgt für den Bestand und die Durchsetzung ihrer Schutzrechte. Der Partner ist gehalten, die KPH bei der Durchsetzung dieser Schutzrechte zu unterstützen.

Sollte ein gewerbliches Schutzrecht der KPH, insbesondere eine eingetragene Marke, später gelöscht, versagt, beschränkt, oder für nichtig erklärt werden, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit dieser AGB. Die KPH wird gegebenenfalls ein anderes Schutzrecht schaffen bzw. erwirken, das an Stelle des bisherigen tritt.

Der Partner wird die Schutzrechte der KPH weder angreifen, noch durch Dritte angreifen lassen und auch nicht Dritte bei solchen Angriffen unterstützen.

## **E. Sanktionen**

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese AGB ist die KPH berechtigt, die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **F. Vertragslaufzeit/Kündigung**

### **1. Laufzeit**

Die Regelungen dieser AGB gelten für die Dauer der Mitgliedschaft des Partners bei der KPH.

### **2. Rückgabe von Unterlagen**

Der Partner hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft unverzüglich die ihm von der KPH zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Marketinghilfen, Preislisten etc. an die KPH herauszugeben und sämtliche Hinweise auf seine Partnerschaft mit der KPH zu entfernen bzw. zu unterlassen. Dem Partner steht kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an Vermögensgegenständen der KPH und an ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu.

## **G. Sonstiges**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der KPH und seiner Mitglieder ist der Sitz der KPH.

Sofern die KPH eine Schiedsstelle/Schlichtungsstelle/Mediation einrichtet, verpflichtet sich der Partner zur kooperativen Zusammenarbeit mit diesem Gremium.

Angaben von personenbezogenen Daten werden bei Diabetologen Hessen eG abgelegt und gespeichert. Der Partner erklärt sich hiermit einverstanden. Zudem wird er hiermit über sein Recht nach Auskunft, Löschung, Übertragbarkeit und Widerruf seiner Datenspeicherung informiert. Hierfür zuständige Personen können auf [www.diabetologen-hessen.de](http://www.diabetologen-hessen.de) im Bereich Administration kontaktiert werden.

Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Diese Vereinbarung tritt mit Zulassung als Mitglied bei der KPH in Kraft.

## **H. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen weiterhin wirksam. Das gleiche gilt für etwaige Regelungslücken. An die Stelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung, oder zur Ausfüllung einer Lücke, soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, sofern sie die Unwirksamkeit, oder die Lücke bedacht hätten.

Stand & Inkrafttreten: 09.05.2023